

Verordnung über die im Auswandererberatungsgenehmigungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen (Auswandererberatungsgebührenverordnung - AuswGebV)

AuswGebV

Ausfertigungsdatum: 22.03.2013

Vollzitat:

"Auswandererberatungsgebührenverordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 598)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 29.3.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 3a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Auswandererschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (BGBl. I S. 443) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Genehmigung der Auswandererberatung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben.
- (2) Die Entscheidung über Anträge von Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und anderer anerkannter gemeinnütziger Einrichtungen ist gebührenfrei. Auslagen werden in diesen Fällen nicht erhoben.
- (3) § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.